

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsrecht, LL.B.
Hochschule:	Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH
Standort:	Heidelberg
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Für die geplante Professur für Wirtschaftsrecht ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist aufzuzeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf eine Anpassung der durch das Gremium vorgeschlagene Auflage an seine Spruchpraxis keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

## I. Auflagen

### Auflage 1 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 2 StudAkkVO folgende Auflage vor:

"Die Hochschule hat die für die Studiengangsleitung vorgesehene Professur spätestens zum Studienbeginn zu besetzen."

Die Gutachter begründen die Auflage damit, dass zum Zeitpunkt der Berichtslegung zahlreiche Module noch nicht an eine Lehrperson vergeben und im Studienverlaufsplan mit dem Platzhalter „Prof. NN WR“ oder „Extern NN“ gekennzeichnet waren.

Die Hochschule teilt mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat mit Schreiben vom 19.06.2024 mit, dass für den Studiengang eine Professur zur Stellenbesetzung zum 01.09.2024 ausgeschrieben worden sei. Die Lehrverpflichtung dieser Professur betrage 18 SWS. Die Hochschule stellt weiterhin dar, dass das Modul B-WR-1 im ersten Semester bei späterer Besetzung der Professur durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ausgebildete Volljuristin übernommen werden könne.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Personalplanung der Hochschule im Grundsatz als plausibel. Angesichts der zentralen Bedeutung, die der Professur für Lehre des Studiengangs zukommen soll und da die Ausschreibung kurzfristig erfolgt ist, erachtet der Akkreditierungsrat auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme der Hochschule eine Auflage als erforderlich. Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage entsprechend seiner Spruchpraxis jedoch anders, als von den Gutachtern vorgeschlagen.

## II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung besonderer Teil in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

